

Handwerksrolle eintragen zu lassen, macht sich strafbar; die Ausübung des Gewerbes kann polizeilich unterbunden werden. Hat der junge Meister die Eintragung erwirkt, so erhält er von der Handwerkskammer die Handwerkskarte. Erst wenn der Handwerker diese Handwerkskarte vorlegen kann, wird die gewerbe-polizeiliche Anmeldung des Gewerbebetriebes entgegengenommen.

### Wichtig für Ostmark und Sudetenland:

#### Anordnung über Preise für Silber

Durch Anordnung vom 24. Februar 1940 hat der Reichsbeauftragte für Edelmetalle bestimmt, daß Silber in Form von Rohmaterial zur Bearbeitung oder zum Verbrauch beim Verkauf von 50 kg und mehr, auf den Feinsilbergehalt berechnet, höchstens zu dem Preise abgegeben und erworben werden darf, der dem jeweils an der Berliner Börse notierten oberen Kurs für Feinsilber entspricht. Bei der Abgabe und dem Erwerb kleinerer Mengen sind folgende Aufschläge zulässig:

25 bis unter 50 kg . . . . .	0,60 R./kg.
10 bis unter 25 kg . . . . .	1,— R./kg.
1 bis unter 10 kg . . . . .	1,80 R./kg.
unter 1 kg . . . . .	4,— R./kg.

Die Anordnung des Reichsbeauftragten für Edelmetalle über den Verkehr mit Silber und die Regelung der Preise für Silber gilt mit Wirkung ab 1. März 1940 auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

### Handwerker in den Ostgebieten

#### Befriedigung von Forderungen

Auf Grund der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 29. September 1939 über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke im ehemaligen polnischen Gebiet sowie der Verordnung des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen vom 27. September 1939 konnte das Vermögen aller natürlichen und juristischen Personen beschlagnahmt und eingezogen werden. In überwiegendem Maße sind die Betriebe polnischer Handwerker beschlagnahmt und deutsche Handwerker als Treuhänder eingesetzt worden. Die Rechtsstellung dieses Treuhänders gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern ist unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Gefolgschaftsmitglieder aus früherer Zeit oder Gefolgschaftsmitglieder, die während der Treuhänderschaft für den Betrieb tätig waren, handelt. Es ist deshalb für den Handwerker, der als Treuhänder eingesetzt ist, wichtig, zu wissen, welche Ansprüche er befriedigen muß.

#### „Werkerhaltungsbeihilfe“ für das Handwerk

Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (RGBl. I, S. 395) ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um Betrieben, die durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen zum Stillstand kommen bzw. in ihrem Bestand gefährdet sind, eine „Werkerhaltungsbeihilfe“ zu gewähren. In dieser Verordnung ist für das Handwerk eine Sonderregelung getroffen worden.

Danach bringt das Handwerk die notwendigen Mittel für die Gewährung von Beihilfen an Handwerksbetriebe, die durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen (dazu zählen nicht: Räumungsmaßnahmen oder Stilllegung durch unmittelbare Kriegseinwirkung) in ihrem Bestande gefährdet sind, selbst auf. Diese Mittel werden durch eine Umlage aufgebracht. Über die Erhebung der Umlage, die Gewährung der Beihilfen usw. werden demnächst vom Reichsstand des deutschen Handwerks Richtlinien erlassen. Diese treten in Kraft, sobald der Reichswirtschaftsminister und der Reichskommissar für die Preisbildung dazu ihre Zustimmung erklärt haben. Anträge auf die Werkerhaltungsbeihilfe, wozu Antragsvordrucke ausgegeben werden, können erst dann gestellt werden, wenn der Reichsstand seine Richtlinien erlassen hat.

Die Sonderregelung für das Handwerk hat keine Gültigkeit für die Betriebe des Nahrungsmittelhandwerks; diese Betriebe erhalten die Beihilfen durch den Reichsnährstand bzw. durch die auf Grund des Reichsnährstandsgesetzes gebildeten Zusammenschlüsse.

#### Adreßbuch der Fachschulen für Handwerker

Es war nicht immer leicht, die Anschriften der Fach-, Berufsfachschulen, Lehrgänge und der Staatsbau-, Bau- und Ingenieurschulen in Deutschland ausfindig zu machen, die für Handwerker in Frage kommen. Diesem Übelstand ist jetzt durch ein Fachschul-Adreßbuch „Die Schulung des Handwerkers“ abgeholfen worden; es erscheint im Verlag Georg König, Berlin C 2, Magazinstraße 15/16. Der gesamte Stoff zu diesem Adreßbuch wurde durch umfangreiche Erhebungen des Reichsstandes des deutschen

Handwerks zusammengetragen; es ist so für dieses Gebiet zum erstenmal ein zuverlässiges Nachschlagewerk entstanden, das vor allem den Dienststellen des Handwerks und der Handwerkspresse ein guter Ratgeber sein wird, die ja doch hierbei oft um Auskunft gebeten werden.

Der erste Teil dieses Werkes enthält Aufsätze aus der Feder berufener Männer; über das „Bildungswesen im Handwerk“ schrieb Ministerialrat Federle vom Reichserziehungsministerium, über „Das Handwerk im Großdeutschen Reich“ Reichshandwerksmeister Schramm; der Generalsekretär des Reichsstandes, Dr. F. Schüler, schrieb über die „Berufsausbildung und Erziehung im Handwerk“ und Hauptabteilungsleiter Prof. Dr. Hotz über „Die Bedeutung der Fachschulen für die Berufserziehung und Berufsausbildung im Handwerk“.

Der zweite Teil enthält die Anschriften des Reichsstandes, der Landeshandwerksmeister, Handwerkskammern, Reichsinnungsverbände und Gewerbeförderungsstellen, -anstalten und -institute. Dann folgt das ausführliche Verzeichnis der Staatsbau-, Bau- und Ingenieurschulen, der Meisterschulen des deutschen Handwerks und der Fachschulen und Fachlehrgänge für die Bauhaupt- und Baunebenhandwerke, für die metallverarbeitenden, Holz- und Lederherstellenden Handwerke, für die Nahrungsmittel- und Bekleidungshandwerke, für die papierverarbeitende und Vervielfältigungshandwerke und für das Friseurhandwerk. Bei jeder Schule ist angegeben die Dauer eines Semesters bzw. Kurses, die Höhe des Schulgeldes, kurz alles das, was der Handwerker wissen muß, um sich für eine Beteiligung an einem Kursus oder zu einem Besuch einer Schule entschließen zu können.

### Das Uhrmachersgeschäft als Wettbewerbsunternehmen der Glas- und Porzellan-geschäfte

Der Hauseigentümer E. hatte einem Glas- und Porzellan-geschäft Ladenräume „Zum Betrieb eines Porzellan- und Glas-geschäftes sowie verwandter Geschäftszweige“ vermietet. Nun wollte der Hauseigentümer E. den anderen Ladenraum dem Uhrmacher U vermieten, der in der Nähe eine Werkstatt und Verkaufsstelle mit Uhren, Gold- und Silberwaren unterhielt. Das Glasgeschäft widersprach der Vermietung. E. klagte deshalb auf Feststellung, daß das Glasgeschäft die Vermietung des anderen Ladenraumes an U. dulden müsse.

Die Klage wurde abgewiesen; das Gericht stellte fest, daß E. wegen des Mietvertrages mit dem Glas- und Porzellan-geschäft das Unternehmen des Uhrmachers in seinem Hause nicht aufnehmen darf. Das Gericht begründet seine Auffassung einmal mit tatsächlichen Feststellungen eines Sachverständigen; dieser hat ermittelt, daß rund zehn Warengattungen beider Unternehmen wettbewerbsfähig sind. Zum anderen verfiel das Gericht die allgemeine Auffassung, daß der Handel mit Silberwaren und versilberten Gegenständen zu den verwandten Geschäftszweigen eines Glas- und Porzellan-geschäftes gehöre (Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg vom 16. Juni 1939 — U 92/39, abgedruckt in AWR, 40, 13 f.).

Wie wir hören, soll gegen das Urteil Revision eingelegt worden sein, so daß einstweilen von einer Besprechung des Urteils Abstand genommen wird. Das Urteil zeigt aber, wie wichtig es ist, in Mietverträgen der Gewerbetreibenden den Mietzweck genau zu umreißen, um den Wettbewerb in einem und demselben Hause zu verhindern.

#### Verjährungsstermin: 27. März 1940

Während sonst die Verjährung zum Jahreschluß eintritt, hat die Kriegsgesetzgebung eine Verschiebung des Verjährungsstermins zur Folge gehabt. Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts hörten am 7. September 1939 aller Verjährungsfristen auf zu laufen. Die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges hat die allgemeine Hemmung der Verjährung dann wieder beseitigt, so daß mit Inkrafttreten dieser Verordnung, d. h. mit dem 3. Dezember 1939, der Lauf der Verjährungsfristen wieder begonnen hat. Da die Zeit zwischen dem 7. September und dem 3. Dezember 1939 bei der Errechnung der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt werden kann, tritt die Verjährung bei den Ansprüchen, die sonst am 31. Dezember 1939 verjährt wären, erst 87 Tage später, d. h. mit Ablauf des 27. März 1940, ein. Das gilt, um nur einige Beispiele zu nennen, in gleicher Weise für die im Jahre 1937 entstandenen Forderungen des Einzelhandels gegen seine Kunden, wie die im Jahre 1935 begründeten Ansprüche aus Lieferungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners, sowie für die aus 1935 rückständigen Zins- und Mietansprüche.

Im Hinblick auf die am 27. März eintretende Verjährung hat der Geschäftsmann, falls er den Eintritt der Verjährung ver-